



Übersichtsplan ohne Maßstab

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10 (4) BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan – VEP) Nr. 8 „Recyclinganlage Aukamp“ der Gemeinde Noer

Für den Bereich östlich der Osdorfer Straße/ Noerer Straße (K 50), nördlich der Straße Aukamper Weg für den Bereich der „Recyclinganlage Aukamp“

Bearbeitung:

B2K BOCK – KÜHLE – KOERNER – Holzkoppelweg 5 - 24118 Kiel
Fon 0431-6646990 – Fax 0431-66469929 – info@b2k-architekten.de

Büro Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen Schlegel – Landschaftsarchitekten

Allensteiner Weg 71, 24161 Altenholz, info@matthiesen-schlegel.de

Stand: 06.07.2015

Inhaltsangabe

1.	Allgemeines	3
2.	Verfahrensablauf	3
	Besonderheit	4
3.	Ausgangssituation, Ziele und Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 8 der Gemeinde Noer	4
4.	Berücksichtigung der Umweltbelange	5
4.1	Schutzgüter	5
4.2	Natura 2000-Gebiete	6
4.3	Eingriffsregelung	6
5.	Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	6
6.	Andere Planungsmöglichkeiten	9

1. Allgemeines

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB:

Nach § 10 (3) BauGB wird der vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan – VEP) Nr. 8 wirksam. Ihr ist gemäß § 10 (4) BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Verfahrensablauf

Rechtsgrundlage für die Durchführung des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013, i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. v. 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 11.06.2013, dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 124, Art 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 8 wurde im Regelverfahren durchgeführt. Gemäß der §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung (UP) mit abschließendem Umweltbericht durchgeführt worden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Noer hat in der Sitzung am 31.03.2014 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan – VEP) Nr. 8 der Gemeinde Noer für den Bereich der östlich der Osdorfer Straße/ Noerer Straße (K 50), nördlich der Straße Aukamper Weg für den Bereich der „Recyclinganlage Aukamp“ beschlossen.

Mit diesem Aufstellungsbeschluss erfolgte auch der Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Bauleitplanverfahren wurden gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde am 04.06.2014 in einer öffentlichen Einwohnerversammlung der Gemeinde Noer durchgeführt, um die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung zu informieren und die Möglichkeit zu geben, sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben zu äußern. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am 03.06.2014 im Mitteilungsblatt des Amtes Dänischenhagen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 05.06.2014 gemäß § 4 (1) BauGB über die Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Darüber hinaus erfolgte ein sogenannter Scoping Termin am 12.06.2014. Der Scoping-Termin wurde aufgrund der bauleitplanerischen Zusammenhänge (11. Änderung FNP sowie vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 11 der Gemeinde Osdorf) mit der Gemeinde Osdorf durchgeführt.

Dieses Verfahren dient der Sondierung (so genanntes Scoping), in dem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen

planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Am 30.06.2014 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Noer der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 8 gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB wurde am 05.08.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit hatte gemäß § 3 (2) BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 18.08.2014 bis 18.09.2014 abzugeben.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 07.08.2014 aufgefordert, ihre Stellungnahmen abzugeben.

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Noer am 27.04.2015 geprüft, das Ergebnis wurde mitgeteilt. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Noer hat am 27.04.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Die Beschlüsse zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 8 erfolgten am gleichen Tag.

Besonderheit

Der Standort der Recyclinganlage befindet sich im Gemeindegebiet Noer, liegt aber auch im Gemeindegebiet Osdorf. Osdorf gehört dem Amt Dänischer Wohld an. Somit sind von dieser Bauleitplanung zwei Gemeinden sowie zwei Ämter betroffen. Die Fläche der Recyclinganlage wird daher entlang der Gemeindegrenze in zwei Plangeltungsbereiche unterteilt. Parallel zu dieser Bauleitplanung wurde die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 11 „Recyclinganlage Aukamp“ der Gemeinde Osdorf aufgestellt. Die Bauleitpläne wurden daher aufgrund des unmittelbar räumlichen Zusammenhangs im nahezu gleichen Zeitrahmen bearbeitet.

3. Ausgangssituation, Ziele und Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 8 der Gemeinde Noer

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitete die Gemeindevertretung der Gemeinde Noer die Bauleitplanung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 8 vor, sodass dem § 8 (2) BauGB Folge geleistet wurde.

Anlass die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 8 sind die Bestrebungen der Gemeinde Noer die vorhandene Recyclinganlage auf die aktuellen technischen und rechtlichen Vorgaben zu ändern bzw. erweitern. Bei dem Vorhaben handelt es sich in erster Linie um die Ertüchtigung/ der Inbetriebnahme eines zweiten Gasmotors (Blockheizkraftwerks - BKH) der Biogasanlage und stellt somit eine Erhöhung der Leistung der Recyclinganlage dar.

Planerisches Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 8 ist es, durch gezielte Festsetzungen Voraussetzungen zu schaffen, die v.g. Ziele und Zwecke der Planung, Ertüchtigung der vorhandenen Biogasanlage, unter orts- und landschaftsverträglichen Gesichtspunkten planungsrechtlich zu legitimieren.

Folgende rechtlichen Rahmenbedingungen und übergeordneten planerischen Vorgaben wurden bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 8 der Gemeinde Noer berücksichtigt:

- der **Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010)**
- der **Regionalplan des Planungsraums III (Fortschreibung 2000)**
- der **Landschaftsplan**
- **3. Änderung des Flächennutzungsplanes**

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die im § 2 (4) BauGB geforderte Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden sollen, wurde durchgeführt. Dieser Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist der Begründung als Teil 2 beigefügt worden.

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen.

4.1 Schutzgüter

Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt. Anschließend folgen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich bzw. Ersatz erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Folgende Inhalte sind von Bedeutung:

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen innerhalb des Plangebietes sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung nur gering durch das Planungsvorhaben betroffen. Die Erweiterung der Anlage wird ausschließlich auf dem bereits existierenden Betriebsareal stattfinden, somit ist keine Beeinträchtigung von geschützten Tierarten sowie ökologisch wertvollen Knicks zu erwarten. Die im Zufahrtsbereich existierenden jüngeren Bäume können noch an einen anderen Stand auf dem Gelände verpflanzt werden und bleiben daher erhalten.

Auswirkungen für das Schutzgut Boden sind wenig erheblich, da sich das Bauprojekt ausschließlich auf das bestehende Betriebsgelände konzentriert. Dennoch wird durch Versiegelung das Bodenleben beeinträchtigt und ein Teilbereich belebter Oberboden geht verloren. Im vorliegenden Fall sind keine seltenen Bodentypen betroffen.

Negative Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da durch die Versiegelung zwar das Oberflächenwasser schneller abgeführt wird, jedoch ein Abstand zu dem Verbandsgraben eingehalten wird.

Auf das Schutzgut Luft sowie Klima sind keine bemerkenswerten Auswirkungen zu erwarten.

Auf das Schutzgut Landschaft haben die geplanten Maßnahmen geringe Auswirkungen, da die Baumaßnahme auf dem Betriebsgelände einer bestehenden Biogasanlage vorge-

sehen ist. Durch entsprechende Festsetzungen zur Ergänzung der Eingrünung und weitere Gestaltung des Landschaftsbildes durch landschaftstypische Pflanzungen sind keine bemerkenswerten Folgen für dieses Schutzgut erwartet.

Auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind neutral zu bewerten, da die Maßnahme auf dem Betriebsgelände einer bestehenden Biogasanlage vorgesehen ist und durch die Anpassung des Betriebes an den aktuellen Standard keine bemerkenswerten Leistungssteigerungen vorgesehen sind.

Insgesamt ist das geplante Vorhaben mit den entsprechenden Festsetzungen in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sowie den angesprochenen Kompensationsmaßnahmen als wenig erheblich negativ für die einzelnen Schutzgüter zu bewerten.

Eine detaillierte und abschließende Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf Grundlage der konkreten Festsetzungen.

4.2 Natura 2000-Gebiete

Im Umfeld des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 8 existieren keine FFH- und Vogelschutzgebiete.

4.3 Eingriffsregelung

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 8 werden bauliche Entwicklungen für gewerbliche Nutzungen innerhalb des Plangeltungsbereichs vorgenommen. Durch die Planungen werden Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst. Hieraus resultiert ein Kompensationsbedarf der Eingriffe, die durch Ausgleichsmaßnahmen im errechneten Umfang erbracht werden müssen. Der erforderliche Umfang dieser naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtungen wird umfassend im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit Umweltbericht dargestellt.

Zudem ist ein sogenanntes Monitoring erforderlich, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Wie eingangs erwähnt, wurde die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Noer gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren durchgeführt. Die Verfahrensschritte beider Verfahren wurden daher zu gleichen Zeitpunkten durchgeführt und die Stellungnahmen wurden zu großen Teilen für beide Planverfahren gleichsam abgegeben.

In der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurden Anregungen und Hinweise vorgebracht die wie folgt berücksichtigt worden sind:

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, die Staatskanzlei

- das Plangebiet liegt im Außenbereich; Eine Alternativprüfung ist nicht erforderlich, da die Planung an ein ehemals privilegiertes Vorhaben anknüpft;
- das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz;

- Darstellung des energetischen Gesamtkonzepts;

Die Hinweise wurden soweit berücksichtigt.

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Die Einbindung des Vorhabens in westlicher Richtung ist sicherzustellen; Verlauf des Grabens für die Eingrünung berücksichtigen.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.
Keine Altablagerungen und keine Altstandorte bekannt.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB in Form einer öffentlichen Einwohnerversammlung sind Anregungen vorgebracht worden, die berücksichtigt bzw. direkt beantwortet wurden:

Keine Bedenken gegen diese Planung, sofern

- die geplante Halle nicht größer wurde als das vorhandene Gebäude
- der Betrieb nicht lauter und
- der Immissionsschutz eingehalten wird.

Weiter wurde die Bitte geäußert, dass keine Lagune entstehen sollte.

Die Fragen wurden wie folgt beantwortet;

- *Es ist eine Halle mit den Abmessungen 30 x 50 m geplant. In der Halle sollen u.a. Container untergestellt werden, so dass damit auch der Lärm reduziert werden würde;*
- *Eine Lagune ist nicht geplant;*

Thema Abwassertechnik, wohin das Schmutzwasser abgeführt wird bzw. wo es verbleibt.

Es handelt sich hierbei um ein geschlossenes System, eine Versickerung oder ähnliches erfolgt nicht.

Thema Kapazitätsauslastung;

Durch den Vorhabenträger wird mitgeteilt, dass der Betrieb fast die Kapazitätsgrenze erreicht habe. Reserven sind vorhanden und noch vorgesehen.

Aus dem Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden Hinweise und Abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben, die teilweise zu redaktionellen Änderungen und Korrekturen zur Klarstellung der Planung hervorgerufen haben. Dies betrifft folgende Stellungnahmen:

Bundesnetzagentur Referat Richtfunk

Hinweise zur Planung hinsichtlich der Beeinträchtigung von Richtfunktrassen, Beitrag zur Störungsvorsorge im Sinne des Immissionsschutzes für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen;

Beeinträchtigungen/ Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch Bauwerke von über 20 m Bauhöhe;

Die geplanten Gebäude sind unter 20 m, die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und auf nachfolgender Planungsebene dem Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, die Staatskanzlei

Verweist auf die Stellungnahme vom 17.07.2014,

- das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz;
- Darstellung des energetischen Gesamtkonzepts;

Die Hinweise wurden soweit berücksichtigt.

Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Untere Naturschutzbehörde

Es sind bei den Vorhaben vorrangig Eingrünungsmaßnahmen durchzuführen. Dabei sollen großkronige langlebige Baumarten zum Einsatz kommen, die dem Außenbereich und dem Standort angemessen sind. Es ist eine stärkere Pflanzenqualität zu verwenden. ...

... Die Kontrolle der Knickschutzstreifen kann nicht durch die Untere Naturschutzbehörde erfolgen.

... Eine Anrechnung der Streifen auf den Ausgleich ist nicht möglich.

Die Eingriffsbilanzierung ist nicht fertig gestellt. Diese ist baldmöglichst der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. ...

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Die Pflanzqualitäten sind angepasst worden.

Dass ein Teilausgleich durch die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen nicht möglich ist, wird zur Kenntnis genommen. Daher erfolgt die Kompensation nunmehr vollständig durch Zugriff auf das Guthaben eines Ökokontos.

Die Abarbeitung des Themas ‚Eingriff und Ausgleich‘ kann somit abgeschlossen werden; Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag werden entsprechend aktualisiert.

Fachdienst Wasser, Bodenschutz und Abfall

Verweis auf die Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung vom 09.07.2014.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Landeshauptstadt Kiel

Hinweis zu den Eingrünungsmaßnahmen, ... wenn durch entsprechende Grünfestsetzungen eine Einbindung der Gesamtanlage, insbesondere der Silos auf Osdorfer Gemarkung, in das Landschaftsbild ermöglicht würde.

Wegen der fehlenden Flächenverfügbarkeit können keine Begrünungsmaßnahmen am südlichen Rand vorgenommen werden.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie über den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV)

... keine Bedenken, sofern nachstehende Punkte berücksichtigt werden:

1. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Kreisstraße 50 (K50) nicht angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über die vorhandene Zuwegung zur K50 zu erfolgen.

Es sind keine weiteren Zufahrten geplant.

2. Bei einer Kapazitätserweiterung der Recyclinganlage ist die vorhandene verkehrliche Erschließung hinsichtlich des zu erwartenden höheren Verkehrsaufkommens in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Rendsburg zu überprüfen. Ggf. werden bauliche Maßnahmen im Zuge der Kreisstraße 50 erforderlich.

Durch die geringe Veränderung der Anlieferverkehre werden aus derzeitiger Sicht keine negativen Auswirkungen auf die verkehrliche Erschließung erwartet.

Alle wichtigen Hinweise zu den v.g. Themen wurden berücksichtigt und inhaltlich gemäß den Vorgaben des BauGB abgearbeitet. Einige Anregungen wurden nur teilweise oder gar nicht berücksichtigt (siehe Abwägung), diese wurden dann aber zumindest planerisch geprüft und erläutert, warum die unterschiedlichen Belange so beurteilt wurden. Die Ergebnisse wurden in der Planzeichnung, der Begründung/ dem Umweltbericht sowie den Anlagen eingearbeitet.

6. Andere Planungsmöglichkeiten

Eine Prüfung des Standortes bzw. Alternativstandortes entfällt, da es sich um eine bereits bestehende Anlage handelt. Diese Anlage soll wie nachfolgend beschrieben, modifiziert werden. Die Notwendigkeit eines Alternativstandortes würde nur dann in Frage kommen, wenn die Anlage versetzt werden sollte. Dies ist jedoch nicht Planungswille des Vorhabenträgers.

Gemeinde Noer

Datum

.....
Siegel

.....
- Bürgermeisterin -

Aufgestellt: 06.07.2015